



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5820

Alle Abg

28. September 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 522-2021-
0006009
bei Antwort bitte angeben

RBe Claudia Consoir
Telefon 0211 837-4221
Telefax 0211 837-2200
Claudia.Consoir@mkffi.nrw.de

Unterrichtung des Landtags auf der Grundlage der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung"

Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr; erstmalige Förderung des Reintegrationsprojektes „Brückenkomponente Albanien“ im Jahr 2021

Anlage: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" unterrichte ich Sie im Folgenden über den geplanten Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr; erstmalige Förderung des Reintegrationsprojektes „Brückenkomponente Albanien“ im Jahr 2021.

Vorrangiges Ziel des Reintegrationsprojektes „Brückenkomponente Albanien“ ist es, freiwillig Rückkehrende bei ihrer Wiedereingliederung in die Republik Albanien zu unterstützen. Daneben kann das Projekt auch Personen, die in die Republik Albanien zurückgeführt wurden, Hilfen bei ihrer Reintegration anbieten. Schließlich können im Rahmen der „Brückenkomponente Albanien“ ortsansässige Personen ohne Rückkehrhintergrund (Einheimische) von den Fördermaßnahmen profitieren.

Vor dem Hintergrund des eruierten Bedarfs wurde von den im Jahr 2021 beteiligten Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

gemeinsam mit dem Bund (BMI/BAMF) vereinbart, das Projekt im Jahr 2021 erstmalig zu fördern. Das Land Nordrhein-Westfalen konzentriert sich hierbei auf die Förderung freiwillig Rückkehrender aus NRW.

Zur formellen Umsetzung bedarf es des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern. Diese ist gemäß § 45 Abs. 4 GGO der Landesregierung zur Billigung vorzulegen. Es ist beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung auf Abteilungsleitungsebene unterzeichnen zu lassen.

Für das Projektjahr 2021 beträgt die Kostenschätzung 1.317.391,44 EUR. Dabei finanziert der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Tirana (Managementkosten) sowie die ergänzend vorgesehene Einheimischen-Förderung; die Bundesländer hingegen die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für die geförderten Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus ihrem jeweiligen Bundesland – bis zu zwölf Monate nach Ankunft in Albanien. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt hierbei ein geschätzter Anteil in Höhe von 189.000,- EUR.

Das Reintegrationsmaßnahmen, Soforthilfemaßnahmen in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie eine Sonderförderung für Kinder und Jugendliche umfassende Leistungsangebot trägt den wesentlichen Inhalten eines integrierten Rückkehrmanagements Rechnung. Mit dem Projekt wird mithin ein bedeutsamer Beitrag für die Reintegration von Rückkehrenden in die Republik Albanien geleistet.

Die Steuerung und Evaluierung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit den beteiligten Parteien. Hierzu stellt das BAMF einen regelmäßigen Austausch in Form einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Steuerungssitzung zwischen BMI/BAMF, GIZ und den projektbeteiligten Bundesländern sicher. Sofern erforderlich können weitere Steuerungssitzungen abgehalten werden. Programminhalte können bei Bedarf zudem jederzeit angepasst werden. Ferner gewährleistet das BAMF einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Vertragspartnern in Form von monatlichen Statistikübersichten, Quartals- und Jahresabschlussberichten.

Die „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Reintegrationsprojektes ‚Brückenkomponente Albanien‘ im Zeitraum 1.

April 2021 bis 31. Dezember 2021“ bedarf der formellen Billigung durch die Landesregierung gem. § 45 Abs. 4 GGO. Die Maßnahme wird aus bereiten Mitteln des Kapitels 07 090, Titel 685 40 gezahlt.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Joachim Stamp". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a distinct 'P' at the end.

Dr. Joachim Stamp

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im folgenden BAMF genannt

– Projekttrager –

und dem

Land Nordrhein–Westfalen,

vertreten durch das

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein–Westfalen,**

– Projektpartner –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Vorhabens „Brückenkomponente Albanien“ im Zeitraum 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

§ 2

Zielsetzungen und Grundzüge des Vorhabens

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Ziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.

2. Primäres Ziel des Vorhabens ist die finanzielle Unterstützung – in Form von Beratung und Sachleistungen gemäß dem Leistungskatalog des Angebotstextes der GIZ (Anlage 1) – von bis zu 1.600 freiwillig Rückkehrenden oder Rückgeführten in Albanien, um eine Stabilisierung vor Ort sicherzustellen und die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration zu schaffen. Dadurch soll einer erneuten Migration langfristig entgegengewirkt werden.
3. Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die folgende Kriterien erfüllen:
 - 3.1. **Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland:** Die Person muss sich unmittelbar vor ihrer Rückkehr mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben.
 - 3.2. **Anmeldefrist in Albanien:** Die Person muss ab dem 1. April 2021 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr in Albanien Unterstützungsleistungen beantragen oder sich bereits in Deutschland über eine Antragsübermittelnde Stelle (AUS) beim BAMF angemeldet haben.
4. Es sollen solche Personengruppen vorrangig unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Stabilisierung und nachhaltige Reintegration in Albanien aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. Angehörige einer ethnischen Minderheit, Alleinerziehende, Senioren, Personen mit besonderen medizinischen/psychologischen Bedarfen) erschwert ist.
5. Die Unterstützung in Form von Beratung und Sachleistungen soll sich an der Bedürftigkeit sowie den individuellen Bedarfen der Rückkehrenden orientieren. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.
6. Personen, die aus einem nicht-projektbeteiligten Bundesland zurückkehren, sind von den finanziellen Unterstützungsleistungen auszuschließen. Bei freien Kapazitäten kann ihnen eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.
7. Die Leistungen der Brückenkomponente richten sich vorrangig an Rückkehrende aus Deutschland. Um Konflikte zwischen Rückkehrenden und Einheimischen zu verhindern und einer irregulären Migration nach Deutschland vorzubeugen, können Einheimische ohne Rückkehrhintergrund von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren. Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen und finanziert.

8. Mit der operativen Umsetzung des Vorhabens „Brückenkomponente Albanien“ vor Ort ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt. Das BAMF ist Auftraggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Die Beauftragung erfolgt hierbei auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung des Angebotstextes der GIZ (Anlage 1). Änderungen des Projektinhalts und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen mit den projektbeteiligten Bundesländern entschieden.

§ 3

Projektbudget

1. Bund und Bundesländer finanzieren das Vorhaben gemeinsam. Dabei übernimmt der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten der Brückenkomponente in Tirana (Managementkosten) sowie die Förderung einheimischer Fälle. Die Bundesländer finanzieren demgegenüber die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für Rückkehrende aus ihrem jeweiligen Bundesland.
2. Die Bundesländer verpflichten sich, ihre vorab angemeldeten Reintegrationsbedarfe (entspricht der geschätzten Zahl der zu fördernden Rückkehrenden 2021 je Bundesland) zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich hierbei jeweils nur auf die Bedarfe, die das Bundesland vorab angemeldet hat. Der Höchstbetrag für eine zu fordernde Person beläuft sich auf:
 - 2.1. **Max. 600 Euro** (netto) bzw. 630 Euro (brutto) (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) **für freiwillig Rückkehrende**
 - 2.2. **Max. 550 Euro** (netto) bzw. 577,50 Euro (brutto) (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) **für Rückgeführte¹**

Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration können nur einmalig gewährt werden.

¹ Die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finanzieren ausschließlich freiwillig Rückkehrende.

3. Nicht verbrauchte Mittel sowie Mehrbedarfe im Bereich der Reintegrationsleistungen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
 - 3.1. Nicht verbrauchte Mittel: Ruckerstattung der Mittel oder Finanzierung zusätzlicher Forderleistungen im gleichen Jahr.
 - 3.2. Mehrbedarfe: Reduzierung der Forderleistung oder Anmeldung zusätzlicher Förderbedarfe für weitere Rückkehrende.
4. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Förderbedarfe einen Finanzplan (Anlage 2). Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Betrieb der Brückenkomponente in Tirana (Bund) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden (Bundesländer) zusammen.
5. Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt in einem zweimonatlichen Rhythmus. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse werden durch das BAMF rechtzeitig übermittelt. Das BAMF legt die Endabrechnung des vorangegangenen Jahres bis spätestens 30. Juni 2022 vor.

§ 4

Projektkoordinierung

1. Im Zuge der Beauftragung durch das BAMF am 11. Dezember 2020 übernimmt die GIZ ab dem 1. Januar 2021 den Aufbau sowie ab dem 1. April 2021 den operativen Betrieb der Brückenkomponente gemäß dem Angebotstext der GIZ (Anlage 1). In diesem Zusammenhang übernimmt die GIZ die Kommunikation mit den albanischen Behörden sowie ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen und stellt die Koordination und Kohärenz mit den weiterführenden Angeboten der GIZ (u.a. zur wirtschaftlichen Reintegration) sicher. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt. Die weitere Beauftragung der GIZ durch das BAMF erfolgt jährlich auf Basis eines Auftragserteilungsschreibens.
2. Die Steuerung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit den Vertragsparteien. Hierzu stellt das BAMF einen regelmäßigen Austausch in Form einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Steuerungssitzung zwischen BMI/BAMF, GIZ und den projektbeteiligten Bundesländern sicher. Bei Bedarf können weitere Steuerungssitzungen abgehalten werden.

3. Zudem gewährleistet das BAMF einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Vertragspartnern:

3.1. **Monatliche Statistikübersicht:** Die GIZ übersendet zum 15. jedes Folgemonats eine Statistikübersicht zur Anzahl der registrierten und betreuten Rückkehrenden (aufgeschlüsselt nach freiwillig Rückkehrenden und Rückgeführten) sowie zu den finanziell verausgabten Mitteln der Bundesländer.

3.2. **Quartalsbericht:** Die GIZ berichtet quartalsweise jeweils zur Mitte des Folgemonats schriftlich über den Projektfortschritt.

3.3. **Jahresstatistik:** Die GIZ übersendet zum 15. Januar 2022 die Gesamtstatistik für das Projektjahr 2021.

3.4. **Jahresabschlussbericht:** Die GIZ übersendet spätestens zum 30. Juni 2022 den Abschlussbericht für das Projektjahr 2021.

Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2021 Mittel für das Vorhaben „Brückenkomponente Albanien“ zur Verfügung gestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes steht 2021 unter dem Vorbehalt einer eventuellen Haushaltssperre.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.

Düsseldorf, den

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-West-
falen

Im Auftrag

.....
Carola Holzberg

Nürnberg, den 08.07.2021

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag


.....
Georg Meinicke



ANGEBOT

Zur Implementierung des Vorhabens
Brückenkomponente Albanien – BK ALB
Engl. Übersetzung: Bridge Component Albania

GIZ-Projektnummer: 2020.9035.5

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90461 Nürnberg
Referat 72D

eingereicht durch:

*Deutsche Gesellschaft
für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

am: 10. Dezember 2020

Inhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
2. Ziel des Vorhabens	3
3. Gestaltung des Vorhabens	3
4. Administratives	7
5. Projektmanagement und -steuerung, Berichterstattung	8
6. Träger- und Partnerstruktur	9
7. Projektlaufzeit	9
8. Personalkonzept	9
9. Beschaffungen, Liegenschaften und Fahrzeuge	111
10. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit	12
11. Gesamtschätzkosten und Finanzierung	122

Anlagen:

Kostenschätzung

Mengengerüst

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Projektlaufzeit	01.01.2021-31.12.2021
Auftraggeber	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Partner des Auftraggebers	Beteiligung der Bundesländer gem. Vereinbarung BAMF mit Ländern
Durchführungsorganisation	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Politischer Partner in Albanien	Innenministerium der Republik Albanien
Zielgruppen	Rückgeführte Personen, freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Härtefälle der lokalen Bevölkerung
Gesamtkosten	1.950.000 Euro
Projektbeschreibung/Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Empfangnahme und bedarfsorientierte Erstbetreuung am Flughafen - Umfassende Sozialberatung und -begleitung - Psychologische Betreuung - Soforthilfen in Form von Sachleistungen - Sonderförderung für besonders vulnerable Personen nach Bedarf

Seit Anfang der 1990er Jahre sind mehr als 1,5 Millionen albanische Staatsangehörige ausgewandert, hauptsächlich aufgrund der schlechten sozio-ökonomischen Situation. Deutschland ist das wichtigste europäische Zielland mit einem signifikanten Anstieg der Einwanderung seit 2013, insbesondere durch Asylsuchende 2014-2015. Albanien gilt seit 2018 als sicheres Herkunftsland. Die Gesamtschutzquote liegt derzeit bei unter 1 % (BAMF Asylgeschäftsstatistik, Berichtszeitraum 01.01.2020-30.11.2020).

Die Gruppe der Rückkehrenden aus Deutschland nach Albanien ist divers und umfasst sowohl freiwillig Rückkehrende als auch rückgeführte Personen.

Für viele Rückkehrende entstehen wirtschaftliche, soziale, psychologische und kulturelle Herausforderungen bei der Reintegration, abhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland, ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Ausbildung, der sozialen und kulturellen Entwicklung, ihrem Zugehörigkeitsgefühl sowie ihrer Gesundheit und dem Ort der Rückkehr. Häufig entspricht auch die reale Situation nach der Rückkehr und bezüglich der Reintegration nicht den Erwartungen, weshalb Re-emigration von vielen in Erwägung gezogen wird.

Aufgrund der hohen Anzahl von Rückkehrenden und den beschriebenen Herausforderungen besteht Bedarf, diese bei ihrer nachhaltigen, d.h. dauerhaften und erfolgreichen sozialen und ökonomischen Reintegration in Albanien zu unterstützen. Die bisherigen Angebote im Land zielen in erster Linie auf die langfristige ökonomische Reintegration ab. Großer Bedarf besteht jedoch für die Versorgung, soziale und psychologische Stabilisierung während der ersten Phase unmittelbar nach der Ankunft im Herkunftsland, wofür es bisher noch keine individuellen und zielgruppenspezifischen Angebote gibt.

Hier setzt das Vorhaben „Brückenkomponekte Albanien (BK ALB)“ an, indem neben praktischer Unterstützung, wie Empfang und Information am Flughafen, bis zu 12 Monate nach

Ankunft in Albanien umfassende, individuelle Sozialberatung und -begleitung, psychologische Betreuung sowie Soforthilfemaßnahmen geboten werden.

Das Vorhaben ordnet sich sowohl in den deutschen als auch albanischen politisch-strategischen Rahmen ein. Es entspricht den politisch-strategischen Vorgaben des „Masterplan Migration“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Es leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Migration und Entwicklung der Bundesregierung zur Außendimension ihrer Migrations- und Flüchtlingspolitik, konkret zum Ziel (4) „Rückkehr von Menschen ohne Bleibeperspektive und Unterstützung der Reintegration in den Herkunftsländern“.

Die Maßnahme folgt darüber hinaus den Vorgaben der Albanischen Nationalen Migrationsstrategie 2019-2022 und trägt insbesondere zu zwei Punkten in den vier Hauptthemenbereichen bei: Unterstützung von Rückkehr und Reintegration von rückübernommenen albanischen Staatsangehörigen sowie Erleichterung von Rückkehr und sozioökonomischer Reintegration albanischer Staatsangehöriger.

2. Ziel des Vorhabens

Das Vorhaben zielt darauf ab, die Angebotslücke zwischen Ankunft und langfristiger Reintegration zu schließen. Im Fokus steht die Stabilisierung durch Soforthilfemaßnahmen und Sachleistungen, um die Grundlage für längerfristige Reintegration zu schaffen. Hierbei fokussiert das Vorhaben insbesondere darauf, Rückkehrenden unmittelbar nach ihrer Ankunft eine erste Orientierung sowie Soforthilfen anzubieten, um ihre Grundbedarfe zu decken und eine individuelle Reintegrationsstrategie zu ermöglichen. Psychologische Maßnahmen tragen bei zur Stabilisierung, Reduzierung von Stress und Stärkung konstruktiver Beziehungen und vorhandener individueller Ressourcen. Durch die Linderung von Belastungen steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit nachfolgender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, da sowohl psychische als auch soziale Stabilität wichtige Elemente von Beschäftigungsfähigkeit sind. Für weiterführende Reintegrationsangebote und die Arbeitsvermittlung werden die durch die Brückenkomponente betreuten Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Anschluss an das durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) beauftragte Programm Migration für Entwicklung (PME) und damit an das Beratungszentrum DIMAK verwiesen, welches Reintegrationsmaßnahmen, wie anschließende psychosoziale Unterstützung, Qualifizierungen und Trainings sowie Beschäftigungsangebote für die stabilisierten Rückkehrerinnen und Rückkehrer, anbietet.

Das Ziel des Vorhabens lautet daher: Für (förderfähige) albanische Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland sind die sozialen und psychologischen Grundlagen für eine nachhaltige Reintegration geschaffen.

Bis zu 1.600 Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland können durch soziale, psychologische und/oder finanzielle Maßnahmen des Vorhabens unterstützt werden.

3. Gestaltung des Vorhabens

Beschreibung der Zielgruppen

Bis zu 1.600 Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die sich zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, den Förderkriterien des BAMF entsprechen und aus einem der am Projekt beteiligten Bundesländer ausreisen, werden von der Maßnahme unterstützt. Es handelt sich hierbei sowohl um rückgeführte Personen als auch um freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, darunter auch Teilnehmende rückkehrvorbereitender Maßnahmen in Deutschland. Die Erfüllung der Förderkriterien wird durch den Auftraggeber (BAMF) überprüft und freigegeben. Bei freien Kapazitäten können auch Personen, die nicht aus den an dem Vorhaben beteiligten Bundesländern nach Albanien zurückkehren, durch die

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Psychologinnen und Psychologen der Brückenkomponente beraten werden.

Vulnerable Rückkehrerinnen und Rückkehrer: vulnerable Gruppen, wie z.B. mögliche oder ehemalige Betroffene von Blutrache oder häuslicher Gewalt, Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen, Menschen mit Behinderungen unter den Rückkehrerinnen und Rückkehrern, werden im Rahmen der Erstellung individueller Reintegrationspläne identifiziert (Bedarfsanalyse) und individuell und bedarfsorientiert gefördert. Im Falle einer identifizierten besonderen Vulnerabilität kann im Einzelfall nach Zustimmung des BAMF eine zusätzliche Unterstützung bzw. eine verlängerte Förderdauer gewährt werden. Eine Gewährleistung der persönlichen Sicherheit vonseiten der GIZ ist dabei nicht möglich.

Lokale Bevölkerung: Die Leistungen der Brückenkomponente richten sich vorrangig an Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland. Um Konflikten mit der lokalen Bevölkerung vorzubeugen sowie Anreize zur irregulären Migration zu vermeiden, können einheimische Fälle nach individueller Prüfung und basierend auf zu entwickelnden Vulnerabilitätskriterien Unterstützung aus einem sogenannten „Härtefallfonds“ des Vorhabens erhalten. Die Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit dem BAMF.

Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsfeldern: Das neue Vorhaben Brückenkomponente Albanien (BK ALB) schließt die Lücke zwischen Ankunft und Reintegration, indem durch Soforthilfemaßnahmen und Sachleistungen die Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach Ankunft stabilisiert und auf die Reintegration vorbereitet werden. Zur Förderung der ökonomischen Reintegration, wie Qualifikation und Beschäftigungsförderung, werden die Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Brückenkomponente an das BMZ-finanzierte Programm Migration für Entwicklung (PME) verwiesen, so dass eine kohärente Anschlussberatung zur Reintegration stattfinden kann. Damit wird ein kohärentes Zusammenwirken der Soforthilfe und Stabilisierung nach Ankunft mit weiteren Reintegrationsangeboten wie dem BMZ beauftragen Beratungszentrums DIMAK im Land angestrebt und die nachhaltige Reintegration gefördert.

Im Rahmen des Vorhabens können folgende Reintegrationsmaßnahmen gewährt werden:

- **Empfangnahme, bedarfsorientierte Erstberatung und Orientierung:** Der überwiegende Teil der Rückkehrerinnen und Rückkehrer reist über den internationalen Flughafen Tirana ein. Hier werden sie bei Bedarf von einem Team, bestehend aus einem Sozialberater/einer Sozialberaterin und einem Psychologen/einer Psychologin bedarfsorientiert erstbetreut und direkt über die nächsten Schritte des Reintegrationsprozesses informiert. Nach Ankunft am Flughafen Tirana erfolgt eine erste Orientierung bzgl. der zur Verfügung stehenden Angebote und Kriterien der Förderwürdigkeit. Sollte noch kein Förderantrag für die Brückenkomponente gestellt worden sein, kann dies nachgeholt werden. Außerdem erfolgt je nach Bedarf Unterstützung bei der behördlichen Registrierung nach der Rückkehr.
- **Sozialberatung und -betreuung:** Die Sozialberatung beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrerinnen und Rückkehrern, in deren Verlauf den Betroffenen die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung in Albanien im Detail erläutert werden. Zudem wird eine individuelle, partizipative Bedarfsanalyse der Rückkehrerin bzw. des Rückkehrers vorgenommen. Im Rahmen dieses Fallmanagements sollen die Rückkehrerinnen und Rückkehrer insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungssuche sowie bei Behördengängen unterstützt werden. Darüber hinaus erfolgt, wo notwendig und sinnvoll, eine Abstimmung und ggf. direkte Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen, wie z.B. der „Staatlichen Agentur für die Rechte und den Schutz von Kindern (*State Agency on Child Rights and Protection*)“, im Falle von unbegleiteten Minderjährigen.

- **Psychologische Betreuung:** Rückkehrerinnen und Rückkehrern wird angeboten, sich bei Bedarf durch speziell geschultes Fachpersonal psychologisch betreuen zu lassen. Die Betreuung soll direkt nach der Ankunft stabilisierend wirken und unmittelbar persönliche Ressourcen stärken. Sie ist als Übergangsmaßnahme zu verstehen. Mit der Betreuung durch die Brückenkomponente ist keine umfassende Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen verbunden. Vielmehr soll verhindert werden, dass ankommende Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einer Psychologin oder einem Psychologen in Verbindung setzen können, oder dass sie ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen müssen. Am Ende der Betreuung der betreffenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer durch das Projektpersonal kann die Überweisung an einen Facharzt bzw. eine Fachärztin stehen.
- **Partizipative Erstellung eines individuellen Reintegrationsplans:** gemeinsam mit der Rückkehrerin/dem Rückkehrer wird in einem vertraulichen Beratungsgespräch mit einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin ein individueller Reintegrationsplan erstellt, welcher die Bedarfe für Soforthilfemaßnahmen als Grundlagen für eine nachhaltige Reintegration umfasst. **Hausbesuche** sind bei Bedarf Bestandteil der Erstellung des individuellen Reintegrationsplans, um diesen objektiv den Bedürfnissen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer vollumfänglich anzupassen. Längerfristige und auf sozioökonomische Reintegration ausgerichtete Maßnahmen werden im Rahmen des BMZ-finanzierten Vorhabens PME unter dem Programm Perspektive Heimat umgesetzt.

Die Einleitung von Soforthilfemaßnahmen beginnt spätestens vier Wochen nach Erstellung des individuellen Reintegrationsplans.

Für Rückkehrerinnen und Rückkehrer, welche die Förderkriterien erfüllen (s.o.), stehen zusätzlich **Soforthilfen (Finanzleistungen / Sachleistungen)** zur Verfügung. Es können Soforthilfen in folgenden Kategorien gewährt werden:

- **Überbrückungsgeld:** Dies dient zur Deckung unmittelbarer Bedürfnisse, wie z.B. dem Kauf von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Heizmaterialien (z.B. Kohle, Holz), Beschaffung persönlicher Dokumente etc.
- **Transportkostenzuschuss:** Z.B. Teilerstattung der Fahrkosten zum Projektbüro oder vom Flughafen zum Rückkehrort etc. Je nach Bedarf können auch Transportkosten für z.B. Arztbesuche, Sprachtrainings und/oder Nachhilfe für Kinder sowie andere vom Vorhaben finanzierte, notwendige Unterstützungsleistungen gewährt werden.
- **Behandlungs- und Medizinkostenzuschuss:** Patientinnen und Patienten müssen häufig Zuzahlungen zu (therapeutischen) Behandlungen (inkl. Krankenhausaufenthalte, Physiotherapie etc.) leisten bzw. Kosten für Medikamente und medizinische Bedarfsartikel selbst tragen, was durch diese Unterstützungsleistung abgedeckt wird.
- **Mietkostenzuschuss** sowie Beratung zur Wohnungssuche.
- **Renovierungskostenzuschuss:** Zuschüsse zu Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Wohnraum.
- **Einrichtungskostenzuschuss** für nicht- oder teilmöblierte Wohnungen oder Häuser.
- **Kinderbetreuungskostenzuschuss für Berufstätige:** Um insbesondere Alleinerziehenden die Möglichkeit zu einem selbstständigen Einkommen zu erleichtern, werden für die erste Phase nach Ankunft Kosten für Kinderbetreuung bei Bedarf übernommen.

Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind in besonderem Maße von Belastungen durch negative Erfahrungen während des Aufenthalts in Deutschland oder im Zuge der Rückkehr

oder ggf. Rückführung betroffen. Sie stehen daher zusätzlichen Herausforderungen bzgl. Reintegration gegenüber. Für sie gibt es folgende Maßnahmen der **Sonderförderung**:

- Psychologische Betreuung: speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, sowohl individuelle als auch Familien- und Gruppenformate
- Sprachkurse für Kinder: spezielle Albanisch-Sprachkurse, um die schulische Reintegration zu erleichtern
- Nachhilfeunterricht: bei Bedarf wird ein/e Lehrer/in auf Honorarbasis beschäftigt, um Nachhilfeunterricht für Schulkinder anzubieten
- Schul-Grundausstattung: diese enthält neben einer Schultasche und Schreibmaterialien auch Schulbücher, Lernmaterialien und einfache Kleidungsstücke
- Soziale Teilhabe durch Finanzierung von Freizeitaktivitäten und Vereinsmitgliedschaften

Änderungen zu den hier aufgeführten einzelnen Maßnahmen sind jederzeit in Abstimmung zwischen dem BAMF, den am Projekt beteiligten Bundesländern und der GIZ möglich und können im Rahmen eines Änderungsangebotes umgesetzt werden.

Bei den vorstehend genannten möglichen Fördermaßnahmen besteht für die Antragstellenden in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Risiken

Risiko	Beeinflussbarkeit schwach/mittel/stark	Mitigationsmaßnahme
Aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ist die sozio-ökonomische Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern zusätzlich erschwert.	schwach	Im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung kann in Absprache mit dem BAMF und dem betroffenen Bundesland die vorgesehene Fördersumme bei besonderem Bedarf angepasst werden.
Aufgrund der COVID-19 Pandemie kommt es zu Grenzschießungen, der Einstellung des internationalen Flugverkehrs etc. wodurch keine Rückkehr möglich ist.	schwach	Frühzeitige Kommunikation an Auftraggeber, um Risiko der Zielerreichung zu kommunizieren.
Konflikte aufgrund des Eindrucks der Ungleichbehandlung lokaler Bevölkerung, früherer Rückkehrerinnen und Rückkehrer (die nicht anspruchsberechtigt sind) und aktueller Rückkehrerinnen und Rückkehrer.	mittel	Einrichtung eines Härtefallfonds, der basierend auf Vulnerabilitätskriterien der lokalen Bevölkerung zur Verfügung steht. Beratungsleistungen (über DIMAK/PME) auch für Rückkehrende, die keinen Anspruch auf finanzielle Förderung haben. Enge Zusammenarbeit mit BMZ-finanzierten Maßnahmen, die eine breitere Zielgruppe haben.
Mangelndes Vertrauen der Zielgruppen in das Projekt, wenn Leistungen für Rückgeführte, inkl. vulnerable Gruppen, in Deutschland als Begründung dafür genutzt werden, um humanitäre Duldungsgründe oder medizinische	schwach	Transparente Kommunikation zu Angeboten und Leistungen des Vorhabens.

Abschiebehindernisse auszusetzen.		
Unter der Gruppe der Rückgeführten sind u. U. auch potenziell gewalttätige Personen, welche eine Gefahr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorhabens darstellen können.	mittel	Das bestehende Sicherheitskonzept für das DIMAK-Zentrum wird auf das BAMF-Vorhaben Brückenkomponente Albanien ausgeweitet und weiterentwickelt, z.B. für Empfangnahme am Flughafen, mobile Beratungsangebote etc. Es wird außerdem ein enger Austausch mit der BAMF-Verbindungsperson an der deutschen Botschaft in Tirana gesucht, um Informationen bzgl. potenziell gewalttätiger Personen frühzeitig zu erhalten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen. GIZ behält sich vor, potenziell gewalttätige, unkooperative Rückkehrende abzulehnen bzw. deren Unterstützung abzubrechen.
Überschreitung der Planzahl an Rückkehrenden.	mittel	Frühzeitige Kommunikation an Auftraggeber, um Risiko der mangelnden Kostendeckung zu kommunizieren.

4. Administratives

Die GIZ stellt im Rahmen der geltenden Regularien sicher, dass die Administrativabläufe dem Soforthilfecharakter nach Ankunft des Projektes gerecht werden und eine schnelle Abwicklung ermöglichen, so dass die ersten Reintegrationsmaßnahmen die zurückkehrenden Personen innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Reintegrationsplans durch einen Sozialarbeiter oder Sozialberaterin der Brückenkomponente erreichen.

Die GIZ stellt sicher, dass die Administrativabläufe dem Not-/Soforthilfecharakter des Projektes gerecht werden und eine zügige Abwicklung ermöglicht wird, so dass die ersten Reintegrationsmaßnahmen die zurückgekehrten Personen schnellstmöglich, spätestens 4 Wochen nach Förderzustimmung, erreichen. Insbesondere wird sichergestellt, dass, sofern notwendig, Bargeldabwicklungen ermöglicht werden.

Die Leistungserbringung für Rückkehrer und Rückkehrerinnen wird nach der Projektaufbauphase schnellstmöglich umgesetzt. Die Aufbauphase wird voraussichtlich ab dem 01.01.2021 vier Monate in Anspruch nehmen.

Antragsverfahren:

Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen dürfen nur Personen gewährt werden, die nach ihrer Rückkehr nach Albanien und innerhalb einer mit dem BAMF und den Bundesländern abzustimmenden Frist, ab dem 01.01.2021 erstmalig Unterstützungsleistungen beantragen, bzw. bereits in Deutschland beantragt haben und ein Zertifikat des BAMF über ihre Förderfähigkeit erhalten haben.

Freiwillige Rückkehr: Anträge werden in der Regel über eine antragsübermittelnde Stelle (AÜS) in Deutschland an das BAMF gestellt. Das BAMF entscheidet anhand der mit den Bundesländern abgestimmten Förderkriterien über die Förderfähigkeit und stellt ein Förderzertifikat aus, mit dem sich die Rückkehrerinnen und Rückkehrer in der projekteigenen

Liegenschaft der Brückenkomponente melden können. Alternativ können sich geförderte und nicht geförderte freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland, innerhalb einer zwischen BAMF und Bundesländern zu vereinbarenden Frist, nach ihrer Rückkehr direkt bei dem Team der Brückenkomponente registrieren. Ihre Anmeldung wird zur Überprüfung und Genehmigung der Förderfähigkeit an das BAMF weitergeleitet. Das Antragsformular wird durch das BAMF zur Verfügung gestellt.

Rückführungen: Nach Ankunft in Albanien kann der Antrag auf eine finanzielle Förderung ebenfalls noch gestellt werden. Die Anmeldung wird zwischen BAMF und den Bundesländern festgelegt und durch die GIZ an das BAMF zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitergeleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brückenkomponente sind hierzu bei Rückführungsmaßnahmen am Flughafen im Einsatz und bieten eine kostenlose Erstinformation an.

Zustimmung zu finanziellen Leistungen:

Das BAMF beauftragt die GIZ mit einem Projektvolumen von 1.950.000 Euro. Das BAMF refinanziert intern Finanz- und Sachleistungen über die beteiligten Bundesländer.

Die bei der Reintegration finanziell aufgewendeten Mittel müssen Bundesland- und Fallbezogen gemonitort werden. Die am Projekt beteiligten Länder und das BAMF haben jederzeit das Recht, den aktuellen Sachstand hinsichtlich bereits erfolgter Ausgaben über das BAMF zu erfragen.

Art und Umfang der Förderleistungen werden partizipativ zwischen der zurückgekehrten Person und dem betreuenden Team der Brückenkomponente, basierend auf dem individuellen Reintegrationsplan, festgelegt. Für Einzelpersonen ist ein Höchstbetrag von max. 600 Euro vorgesehen. Für Familien ab fünf Personen ein Höchstbetrag von 3.000 Euro. Bei den möglichen Fördermaßnahmen besteht für die Antragstellenden in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder eine bestimmte Fördersumme. Höhe und Inhalt der Leistungen im Rahmen des oben genannten Leistungskataloges werden durch die GIZ-Fach- und Führungskräfte auf Basis des Bedarfs der zurückgekehrten Person bestimmt.

Das BAMF legt die Voraussetzungen in Abstimmung mit den Bundesländern fest, prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und wird bei Anfragen bzgl. höherer Fördersummen aufgrund spezifischer Vulnerabilitäten (s.o. Kapitel Zielgruppen) durch die GIZ beteiligt. Überschreitungen des Höchstbetrags bedürfen vorab der Zustimmung des betreffenden Bundeslandes und des BAMF. Alleiniger Ansprechpartner hierzu für die GIZ ist das BAMF.

Die Registrierung muss, sofern sie nicht in Deutschland geschehen ist, innerhalb der zwischen BAMF und Bundesländern abzustimmenden Frist nach Ankunft in Albanien erfolgen. Die Erstellung des Reintegrationsplans und die Leistungserbringung erfolgen schnellstmöglich nach Eingang der Förderbewilligung.

5. Projektmanagement und -steuerung, Berichterstattung

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Durchführung des in dieser Projektvereinbarung dargestellten Projekts beauftragt. Das Projekt wird durch die GIZ nach Vorgaben dieses Angebots durchgeführt. Der Generalvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der GIZ (ehemals „GTZ“) vom 10./19.11.2003 findet Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird.

Eine enge Abstimmung zwischen Auftraggeber und GIZ erfolgt wie im Angebot beschrieben. In Albanien wird eine Abstimmung mit der Referentin für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der BAMF-Verbindungsperson an der deutschen Botschaft in Tirana sichergestellt.

Austauschformate zur Projektsteuerung:

Bund-Länder-Sitzung: Sitzung zwischen BAMF/BMI, GIZ und den beteiligten Bundesländern. Thematische Schwerpunkte können u.a. aktuelle Fragen der Projektdurchführung, Anpassungen des Leistungskatalogs, die Vorhabenplanung für das Folgejahr, einschließlich Budget, sowie die Anforderungen der projektbeteiligten Bundesländer sein.

Der umfassende Auskunft- und Informationsanspruch des BMI und der projektbeteiligten Bundesländer gegenüber der GIZ und dem BAMF zu allen Belangen des Projektes und der Projektdurchführung bleibt unberührt.

Turnus: Jährlich, bei Bedarf auch häufiger.

Operativer Jour Fixe: Jour Fixe zwischen BAMF Referat 72D und dem/der Auftragsverantwortlichen der GIZ.

Turnus: Quartalsweise, darüber hinaus anlassbezogen.

Schriftliche Berichterstattung:

Die GIZ berichtet im Zeitraum der Implementierung alle vier Wochen zum Projektfortschritt und zum Umsetzungsstand.

Mit Aufnahme des operativen Betriebs übersendet die GIZ zum 15. eines jeden Monats Statistiken zur Anzahl der geförderten Rückkehrerinnen und Rückkehrer und den finanziell verausgabten Mittel der Bundesländer an das BAMF.

Darüber hinaus wird nach Aufnahme des operativen Betriebs quartalsweise jeweils zur Mitte des Folgemonats schriftlich über den Projektfortschritt berichtet.

6. Träger- und Partnerstruktur

Der politische Träger, das Innenministerium der Republik Albanien (*Ministry of Interior*), erhält mit Auftragserteilung das Recht, die an ihn zu erbringenden Leistungen unmittelbar von der GIZ zu verlangen. Die GIZ und der politische Träger werden die Einzelheiten in einem Durchführungsvertrag regeln. Der Auftraggeber (BAMF) kann seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere diejenigen nach dem Generalvertrag, ohne Zustimmung des politischen Trägers ausüben.

7. Projektlaufzeit

Als Projektlaufzeit wird der Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 vereinbart. In diesem Zeitraum werden sowohl mit dem operativen Aufbau des Projekts (Personalaufbau, Liegenschaften, Vorbereitung für die Erbringung von Leistungen) als auch mit seiner Durchführung in Zusammenhang stehende Leistungen erbracht.

8. Personalkonzept

Das Vorhaben umfasst folgendes Personalkonzept:

Auftragsverantwortliche/r (anteilig) mit Standort Deutschland, Durchführungsverantwortliche/r (anteilig) mit Standort in Albanien, Koordinator/in mit Standort in Albanien, 8 Sozialarbeiter/innen, 2 Psycholog/innen, 2 Admin-/Finanzfachkräfte, weitere Unterstützungsleistungen anderer Organisationseinheiten der GIZ in der Vorbereitung, Umsetzung und Abwicklung.

Die Kriterien der Aufgabenanforderung im Rahmen der Ausschreibungen, insbesondere für die/den nationale/n Koordinator/in, werden eng mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Funktionsbezeichnung Personalkonzept im Angebot Brückenkomponente	Funktion	Aufgaben
Auftragsverantwortliche/r (5%)	Auftragsverantwortliche/r	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Brückenkomponente - Fachliche und disziplinarische Führung des Personals - Strategische Ausrichtung (in enger Abstimmung mit RL72D und Personal in ALB) und projektübergreifende Planung - Sicherstellung der Kohärenz zu anderen GIZ-Angeboten - Sicherstellung des wesentlichen Charakters des Projekts
Durchführungsverantwortliche/r (30%)	Führungskraft vor Ort, die formal Aufgaben durch Auftragsverantwortliche/n übertragen bekommt	<ul style="list-style-type: none"> - Da der/die Auftragsverantwortliche im Fall der Brückenkomponente nicht vor Ort ansässig ist, werden einzelne Aufgaben und Verantwortungen von dem/der Auftragsverantwortlichen an die Führungskraft in Albanien im Rahmen einer GIZ-Durchführungsverantwortung übertragen. - Die Gesamtverantwortung verbleibt dabei immer bei dem/der Auftragsverantwortlichen. - Der/die Durchführungsverantwortliche ist gleichzeitig Durchführungsverantwortliche/r der GIZ-Programme Migration für Entwicklung und Migration und Diaspora. - Koordination der Prozesse zum Übergang der Rückkehrenden von der Brückenkomponente in das Programm Migration für Entwicklung - Zuständigkeit für Räumlichkeiten - Führungskraft des/der Koordinators/in

Koordinator/in (100%)	Verantwortlich für die operative Umsetzung der Brückenkomponente	<ul style="list-style-type: none"> - Repräsentanz der Brückenkomponente - Durchführung des operativen Geschäftes bzw. Betrieb der Brückenkomponente - Entscheidungsbefugnis über Reintegrationspläne - Kommunikation mit BAMF im Tagesgeschäft - Berichterstattung gegenüber BAMF - Personalführung (von Auftragsverantwortlichem/r oder Führungskraft mandatiert) - Stellt Prozesse zur kaufmännischen Abwicklung mit GIZ-Büro sicher - Kooperation mit den relevanten GIZ-Angeboten
Sozialarbeiter/innen (100%)	Sozialarbeiter/in	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Rückkehrern und Rückkehrerinnen - Sozialarbeiterische Begleitung entsprechend der Leistungen des Angebots - Erstellung von Reintegrationsplänen - Feststellung von Härtefällen
Psycholog/innen (100%)	Psycholog/innen	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische Unterstützung und Angebote für Rückkehrer und Rückkehrerinnen
Finanzfachkräfte	Finanzberater/innen und administratives Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Administrative Aufgaben - Unterstützung bei der kaufmännischen Abwicklung

9. Beschaffungen, Liegenschaften und Fahrzeuge

- Beschaffung von zwei Fahrzeugen entsprechend der Bedarfe des Vorhabens. Vorgesehen sind zwei geländegängige Fahrzeuge. Sollte weiterer Bedarf an Transport bestehen, kann auf Mietoptionen anlassbezogen zurückgegriffen werden.
- Beschaffung von Büromitteln und Arbeitsplatzausstattung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Ausstattung für die Liegenschaft der Brückenkomponente, hier besonders für Therapieräume und Aufenthaltsräume.
- Identifizierung, Bezug und Inbetriebnahme einer passenden Liegenschaft in Tirana.
- Weitere Beschaffungen und Bürosachmittel nach Bedarf.

Die Abstimmung zu größeren Beschaffungen und zu geeigneten Liegenschaften erfolgt mit dem Auftraggeber.

Eine mögliche zukünftige Realisierung eines weiteren Projektstandorts zur besseren Erschließung der Regionen (z.B. Nordalbanien) wird im Verlauf der Projektphase evaluiert und mit dem Auftraggeber im vierten Quartal 2021 für eine weitere Phase eruiert.

Die beschafften Sachmittel werden nach Beendigung des gesamten Vorhabens (sämtliche Phasen) an den politischen Partner (Innenministerium der Republik Albanien) übergeben.

10. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt erfolgt durch das BAMF in Abstimmung mit der GIZ.

Bei der Logoverwendung sind die Vorgaben des Corporate Designs des BAMF zu beachten. Das Projekt tritt grundsätzlich unter dem Logo des BAMF, der projektbeteiligten Bundesländer und der GIZ auf. Zudem wird für die Brückenkomponente ein eigenes Logo entwickelt. Außerdem findet für den Bereich der Brückenkomponente Albanien das Rückkehrlogo des BAMF Anwendung. Zusätzlich wird gemäß den Vorgaben der Bundesregierung das deutsche Kooperationslogo (German-Albanian Cooperation) verwendet. Die Reihenfolge der Logos bei Verwendung wird vor Projektstart zwischen BAMF und GIZ im Vorfeld verbindlich abgestimmt.

Des Weiteren gelten hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit folgende Regelungen:

- Beantwortung von Presseanfragen: Das BAMF, vertreten durch Referat 72D und der Pressestelle, ist primär zuständig für die Pressearbeit im Rahmen der Brückenkomponente Albanien und ist Hauptansprechpartner für Presseanfragen. Bei der Beantwortung von Anfragen erfolgt stets eine Beteiligung der BAMF-Pressestelle sowie der Fachabteilung (Ref. 72D). Die GIZ Pressestelle wird, sofern erforderlich, bei der Beantwortung einbezogen.
- Politische Anfragen: Anfragen aus dem politischen Raum werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Anfragen zu Einzelfällen: Anfragen und Rückfragen von Bundesländern zu den Reintegrationsverläufen einzelner Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Unterstützung bei politischen Besuchen: Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Bundes-, Landes- oder Kommunalpolitik, der Europäischen Kommission, dem Europaparlament sowie von Amts- und Mandatsträger/innen aus EU-Partnerstaaten bei der Brückenkomponente Albanien werden durch das BAMF organisiert. Dabei erfolgt eine Einbindung des Personals der Brückenkomponente in Albanien und Unterstützung durch dieses.
- Durchführung von sonstigen Besuchen: z.B. Besuche von zivilgesellschaftlichen Akteuren (z.B. Rückkehrberatende, NGOs) werden durch die Brückenkomponente organisiert. Dabei erfolgt eine enge Einbindung des BAMF. Dem BAMF steht ein Vetorecht zu.
- Die Angebote der Brückenkomponente werden in Absprache mit dem BAMF Ref. 72D auch auf den Websites „ReturningfromGermany“ und „Startfinder“ im Rahmen des Programms Perspektive Heimat aufgenommen. Vordrucke für die Antragsstellung der Brückenkomponente werden auf „ReturningfromGermany“ aufgenommen.

11. Gesamtschätzkosten und Finanzierung

Die Kostenschätzung des Vorhabens beläuft sich auf 1.950.000 Euro für den Projektzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Leistungen der GIZ werden gemäß VO PR 30/53 auf Basis der entstandenen Selbstkosten abgerechnet. Es werden die angemessenen Kosten vergütet, die in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen ermittelt werden (Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 VO PR 30/53). Die GIZ kann die Erstattung der innerhalb des unter Ziffer 7 genannten Umsetzungszeitraums entstandenen Kosten verlangen. Ggf. sind damit Zahlungen auf projektbezogene Rechnungen, bei denen die Leistungserbringung im Umsetzungszeitraum erfolgte, auch dann gegenüber dem Auftraggeber (AG) abrechenbar, wenn diese Zahlungen nach Ende des Umsetzungszeitraums erfolgen.

Daneben kann die GIZ auch sog. Nachlaufkosten als Projektkosten abrechnen, soweit diese projektbezogen und innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Umsetzungszeitraums angefallen sind. Diese Nachlaufkosten umfassen vor allem Zeitaufschriebe für technisch-administrative Arbeiten zur ordnungsgemäßen Projektabwicklung, etwa der Buchhaltung, des Controllings, der Vertragsabteilung, der Schlussrechnungsaufbereitung etc. Die Nachlaufkosten werden in der vorzulegenden Schlussrechnung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Jahresrechnungen und der Schlussrechnung fakturierten Gemeinkostenzuschläge werden nachkalkulatorisch ermittelt.

Sofern durch die Preisprüfung der zuständigen Preisüberwachungsstelle abweichende nachkalkulatorische Zuschlagsätze ermittelt werden, gelten diese nach den Feststellungen des Prüfungsberichtes.

Abweichend von §12 Generalvertrag erfolgt die Bezahlung der GIZ im Wege des Überweisungsverfahrens. Bei Beauftragung fordert der Auftragnehmer (AN) 50 % des Bruttoauftragswerts als unverzinsliche Vorauszahlung an. Weitere Mittelanforderungen erfolgen quartalsweise ebenfalls als unverzinsliche Vorauszahlungen.

Jahresrechnungen bilden für jedes Projekt den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag sowie pro Haushaltjahr. Eine Schlussrechnung (endgültige Abrechnung des Auftrags) legt die GIZ gemäß § 13 Generalvertrag unverzüglich nach vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen einschließlich deren finanziellen Abwicklung vor. Die Schlussrechnung bildet den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag.

Die GIZ führt im Auftrag des BAMF die oben beschriebenen Leistungen im Projekt durch, wobei die Rechenschaftspflicht der GIZ gegenüber Preisprüfstellen bzw. Betriebsprüfern obliegt. Alle Belege werden demnach auf die GIZ ausgestellt und verbleiben im Original in der Buchhaltung der GIZ. Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den üblichen Vorgaben für die Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand durch die GIZ. Die Regelungen und Maßgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind zu berücksichtigen.

Das BAMF und die GIZ werden sich auf die aus diesen Vorgaben resultierenden Konsequenzen für die Umsetzung des Auftrags verständigen und hierüber das BMI und die projektbeteiligten Bundesländer unverzüglich unterrichten.



Brückenkomponente Albanien: Kostenkalkulation 2021

Die Struktur der untenstehende Kostenkalkulation (Tabelle 1) orientiert sich am Aufbau der Kostenschätzung der GIZ. In den Tabellen 1) und 2) sind u.a. Angaben zu den Ausgaben der einzelnen Bundesländer und deren Zusammensetzung zu finden. Für eine genaue Angabe aller einzelnen Kostenpunkte wird auf das Mengengerüst der GIZ für das Projektjahr 2021 verwiesen. Dort werden i.d.R. auch die für jedes Bundesland anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen.

Da im Zuge der Vorbereitungen für den Start der Brückenkomponente Albanien die Kostenschätzung der GIZ vor der Anmeldung der Reintegrationsbedarfe durch die Bundesländer vorlag, konnten letztere bei der vorläufigen Kostenkalkulation durch die GIZ nicht berücksichtigt werden. Eine entsprechende nachträgliche Anpassung der Beträge (insbesondere in den Abschnitten „4. Finanzierung“, „10. Verwaltungsgemeinkosten“ und „12. Kalkulatorischer Gewinn“) wurde daher in diesem Fall durch das Bundesamt vorgenommen. Anbei einige Erläuterungen zu den untenstehenden Tabellen:

Für das Jahr 2021 kalkuliert die GIZ im Rahmen des Projekts Brückenkomponente Albanien mit einem **Fachkräfteeinsatz** in Höhe von **479.914,89 €**. Hierzu zählen die anfallenden Löhne für Projektmitarbeitende im Ausland, das nationale Personal, die Projektmitarbeitenden im Inland sowie fachliche und administrative Dienstleistungen.

Die Kosten für **In- und Auslandsreisen** der oben genannten Personalgruppen werden mit **41.810,00 €** veranschlagt, während die Ausgaben im Bereich **Sachbeschaffung inkl. Bau** (z.B. Anschaffung von KFZs, Treibstoff, Arbeitsplatzausstattung) bei einem Betrag von **163.000,00 €** liegen.

Unter dem Punkt **Finanzierungen** sind die für jedes Bundesland anfallenden Kosten der Leistungen für die Rückkehrenden zu entnehmen. Diese wurden auf der Grundlage der Angaben der Bundesländer bezüglich der Reintegrationsbedarfe errechnet und belaufen sich auf insgesamt **350.100,00 €**. Die an dieser Stelle ausgewiesenen Summen inkludieren noch nicht den GIZ-Aufschlag von ca. 5 Prozent und stellen somit nicht den Gesamtbetrag für die Bundesländer dar.

Der Aufschlag der GIZ setzt sich aus den anteiligen Kosten der Bundesländer an den gesamten **Verwaltungsgemeinkosten (120.387,98 €)** und an dem **kalkulatorischen Gewinn des Projekts (13.043,48 €)** zusammen. Eine genaue Aufschlüsselung dieser Kostenpunkte sowie die entsprechenden Gesamtbeträge nach Bundesland können Tabelle 1 unter Punkt 4.1, 10.3 und 12. sowie Tabelle 2 entnommen werden.



Hinzu kommen die **sonstigen Einzelkosten** von 145.665,08 €, die u.a. die direkten Kosten des Büros der Brückenkomponekte Albanien sowie die Betriebskosten im Einsatzland enthalten, und die **stellenbezogenen Gemeinkosten** für Personal und Sachgüter, die sich laut Kostenschätzung auf **3.470,01 €** belaufen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Bundesländer bezüglich der Reintegrationsbedarfe ergibt sich nach Neuberechnung somit ein **Angebotsschätzpreis** für das Projektjahr 2021 in Gesamthöhe von **1.317.391,44 €**



Tabelle 1)

BK Albanien Kostenkalkulation 2021 Gesamtübersicht		
		2021
1. Fachkräfteeinsatz		479.914,89 €
2. Reisekosten		41.810,00 €
3. Sachbeschaffung inkl. Bau		163.000,00 €
4. Finanzierungen		350.100,00 €
4.1. Finanzierung über Partner Ust.-frei		350.100,00 €
	angemeldete Reintegrationsbedarfe zu je 600 Euro (exkl. Verwaltungspauschale und kalkulatorischen Gewinn der GIZ)	
Leistungen für Rückkehrende		
Finanzierung BW	63,5	38.100,00 €
Finanzierung BY	50	30.000,00 €
Finanzierung BB	20	12.000,00 €
Finanzierung BE	5	3.000,00 €
Finanzierung HB	5	3.000,00 €
Finanzierung NI	40	24.000,00 €
Finanzierung NW	300	180.000,00 €
Finanzierung RP	30	18.000,00 €
Finanzierung SN	20	12.000,00 €
Finanzierung ST	25	15.000,00 €
Finanzierung SH	5	3.000,00 €
Finanzierung TH	20	12.000,00 €
5. HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten		0,00 €
6. Sonstige Kosten		145.665,08 €
7. Summe Einzelkosten		1.180.489,97 €
8. Stellenbezogene Gemeinkosten		3.470,01 €
9. Herstellkosten		1.183.959,98 €
10. Verwaltungsgemeinkosten (VGK)		120.387,98 €
10.1 Allgemeine VGK (9. ohne 4.), 12,80%		106.734,08 €
10.3 Finanzierungs VGK (4.), 3,90% entspricht Anteil der Bundesländer		13.653,90 €
Verwaltungsgemeinkosten BW		1.485,90 €
Verwaltungsgemeinkosten BY		1.170,00 €
Verwaltungsgemeinkosten BB		468,00 €



Verwaltungsgemeinkosten BE		117,00 €
Verwaltungsgemeinkosten HB		117,00 €
Verwaltungsgemeinkosten NI		936,00 €
Verwaltungsgemeinkosten NW		7.020,00 €
Verwaltungsgemeinkosten RP		702,00 €
Verwaltungsgemeinkosten SN		468,00 €
Verwaltungsgemeinkosten ST		585,00 €
Verwaltungsgemeinkosten SH		117,00 €
Verwaltungsgemeinkosten TH		468,00 €
11. Selbstkosten		1.304.347,96 €
12. Kalkulatorischer Gewinn (1,00%)		13.043,48 €
Anteile der Bundesländer an Kalkulatorischem Gewinn		3.501,00 €
Anteil BW		381,00 €
Anteil BY		300,00 €
Anteil BB		120,00 €
Anteil BE		30,00 €
Anteil HB		30,00 €
Anteil NI		240,00 €
Anteil NW		1.800,00 €
Anteil RP		180,00 €
Anteil SN		120,00 €
Anteil ST		150,00 €
Anteil SH		30,00 €
Anteil TH		120,00 €
13. Selbstkostenpreis		1.317.391,44 €
14. Umsatzsteuer		0,00 €
15. Angebotsschätzpreis		1.317.391,44 €

Tabelle 2)

Aufschlüsselung der Kosten für die Bundesländer				
		GIZ-Aufschlag von 5 %		
	Leistungen für Rückkehrende	Anteil an VGK nach BL	Anteil an Kalkulatorischem Gewinn nach BL	Gesamtbetrag nach BL
BW	38.100,00 €	1.485,90 €	381,00 €	39.966,90 €
BY	30.000,00 €	1.170,00 €	300,00 €	31.470,00 €
BB	12.000,00 €	468,00 €	120,00 €	12.588,00 €



BE	3.000,00 €	117,00 €	30,00 €	3.147,00 €
HB	3.000,00 €	117,00 €	30,00 €	3.147,00 €
NI	24.000,00 €	936,00 €	240,00 €	25.176,00 €
NW	180.000,00 €	7.020,00 €	1.800,00 €	188.820,00 €
RP	18.000,00 €	702,00 €	180,00 €	18.882,00 €
SN	12.000,00 €	468,00 €	120,00 €	12.588,00 €
ST	15.000,00 €	585,00 €	150,00 €	15.735,00 €
SH	3.000,00 €	117,00 €	30,00 €	3.147,00 €
TH	12.000,00 €	468,00 €	120,00 €	12.588,00 €
Gesamt		13.653,90 €	3.501,00 €	367.254,90 €